



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

[1] Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg



1.

13. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

Auf Grundlage der Ergebnisse der vom 01.12. bis zum 03.12.2014 durchgeführten Urabstimmung hat das Studierendenparlament in seiner 18. ordentlichen Sitzung vom 09. Dezember 2015 folgende Beitragsordnung in zweifacher Lesung abgestimmt und beschlossen.

§1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg von allen Studierenden erhebt, beträgt im Sommersemester 2016: EUR 160,70
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Sommersemester 2016 EUR 139,90 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung eines studentischen SemesterTickets verwendet. Falls die Finanzierung des SemesterTickets niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (3) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Sommersemester 2016 EUR 2,30 für die Finanzierung des SemesterTickets Kultur verwendet. Falls die Finanzierung des SemesterTickets Kultur niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (4) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Sommersemester 2016 EUR 1,50 für die Finanzierung des StadtRAD Lüneburg verwendet. Falls die Finanzierung des StadtRAD Lüneburg niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (5) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Sommersemester 2016 EUR 17,00 zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft verwendet.

§2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erlassen.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (4) Schwerbehinderten Studierenden, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für das studentischen SemesterTicket nach §1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg. Die Entscheidung nach Absatz 4 treffen die AStA-Sprecher*innen.

§3 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§4 Härtefälle

Härtefälle bezüglich des studentischen Beitrages für das SemesterTicket regelt die vom Studierendenparlament beschlossene Härtefallordnung.

§5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Sommersemester 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.